



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 6

Wriezen, den 01. 06. 2017

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung des Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 09.05.2017 S. 1
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung über Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 09.05.2017“ S. 2
- Satzung über Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 09.05.2017 ... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 24.04.2017 S. 3
- Bekanntmachung „Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben B 167. Radweg Neuhardenberg-Altfriedland vom Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+021,892 in den Gemarkungen Neuhardenberg und Altfriedland in der Gemeinde Neuhardenberg im Amt Neuhardenberg und in der Gemarkungen Bliesdorf und Metzdorf in der Gemeinde Bliesdorf im Amt Barnim-Oderbruch, jeweils im Landkreis Märkisch-Oderland. S. 3-5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 27.04.2017 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 24.04.2017 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 26.04.2017 S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 26.04.2017 S. 6

INFORMATIONEN

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor..... S. 1
- Sonstige Informationen und Werbung..... S. 6-8



Amt Barnim-Oderbruch BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 09.05.2017:

Beschluss Nr: AA/20170509/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gem. § 105 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (Bbg-SchulG) die folgenden Änderungen der Schulen

- Oderland Grundschule Neutrebbin und
- Oderbruch Oberschule Neutrebbin:

Beide Schulen werden vorbehaltlich der noch einzuholenden Genehmigungen des zuständigen Ministeriums mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 zu einem gemeinsamen Neutrebbiner Schulzentrum ausgebaut.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20170509/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 16.400 € aus der Mehreinnahme der Amtsumlage 2017: Ktr.61100 Umlagen, Sachkonto: 418200 für den neuen Gesamtausgabedarf in Höhe von 40.000 Euro im Kostenträger: 11100, Sachkonto: 527170 zur Durchführung des Amtsfestes in Verbindung mit den übergreifenden Jubiläen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20170509/Ö11

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt über den Antrag des KSC Neutrebbin e.V. zur finanziellen Unterstützung von Herrn Frank Seemann.

Die Summe in Höhe von 1.650,00 Euro wird in die Haushaltsplanung des Amtes für das Jahr 2018 aufgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20170509/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch genehmigt die nötigen zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 16.874,20 € zur Umrüstung, Wartung und Programmierung der 37 Sirenenanlagen im Amt Barnim-Oderbruch im Sachkonto 522140, Kostenträger 1260001.

Die Deckung der vorgenannten benötigten Mittel erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Amtsumlage im Haushaltsjahr 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20170509/Ö13

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch, die als Anlage beigefügt ist.

Die Anlage ist fester Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 22. 06. 2017** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 09.05.2017 im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 01.06.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 09.05.2017

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Ausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Amt Barnim- Oderbruch unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung sowie aller ihm zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

(2) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren nach Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenschuldner, Kostenersatz

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze Frei-

willigen Feuerwehr entstandenen Kosten ist entsprechend § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,

5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat, wobei der erste Fehlalarm/ Jahr nicht berechnet wird.

(2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen Gefahrbringenden Ereignisses für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder erhebliche Umweltgefahren ausgehen können, seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bbg BKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt das Amt Barnim-Oderbruch

als zuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Bbg BKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Wird der Einsatz von mehreren Ersatzpflichtigen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig.

(5) Bei Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG ist der Veranstalter, bei Brandwachen nach § 35 Abs. 1 BbgBKG ist der zu deren Aufstellung verpflichtete Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage kostenersatzpflichtig. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Die Höhe des Kostenersatzes setzt sich aus den tatsächlich entstandenen Personal- und Fahrzeugaufwendungen des jeweiligen Einsatzes zusammen und wird nach den in den §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Die Höhe der zu erstattenden Kostenätze wird nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt. Der Kostentarif ist alle drei Jahre durch das Amt Barnim- Oderbruch auf Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen.

(3) Die Einsatzzeiten werden minutengenau abgerechnet.

(4) Die Ermittlung der Einsatzzeiten erfolgt für Fahrzeuge und Personal anhand des Einsatzberichtes der jeweiligen eingesetzten Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4 Personalkosten

(1) Die Personalkosten werden anhand der ermittelten Einsatzzeiten und Anzahl der eingesetzten Kräfte berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit Abschluss der Arbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Durch den Einsatz begründete notwendige Nacharbeiten (z. Bsp. zur besonderen Reinigung der Fahrzeuge, notwendige Wartung von Geräten usw.) werden zur Einsatzdauer hinzu gerechnet.

(2) Der Personalkostensatz ist dem anliegenden Kostentarif zu entnehmen.

§ 5 Fahrzeugkosten

(1) Die Fahrzeugkosten werden nach Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme minutengenau berechnet. Die Inanspruchnahme wird anhand der Ein- und Ausrückzeit des eingesetzten Fahrzeuges ermittelt.

(2) Die einzelnen Kostensätze sind dem anliegenden Kostentarif zu entnehmen.

§ 6 Sachkosten

(1) Weitere Sachkosten können dem Kostenersatzpflichtigen gegenüber abgerechnet werden, soweit sie zur Bearbeitung des Einsatzes notwendig waren und eindeutig zugeordnet werden können.

(2) Die Höhe dieser abzurechnenden Sachkosten entspricht dem tatsächlich entstandenen Preis.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Fälligkeitsdatum ist auf dem Bescheid anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 29.03.2005 außer Kraft.

Wriezen, den 09.05.2017

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 09.05.2017

-Kostentarif-

Tarifart.....	Minutensatz
Einsatzkraft.....	0,15 €
TSF/ TSF-W	1,20 €
MTW	0,71 €
TLF	1,75 €
LF	1,19 €
VRW/ Kdow/ MZF	0,26 €



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 24.04.2017:

Beschluss Nr: Blies/20170424/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf lehnt die nordöstliche geplante Bepflanzung an der B 167 mit einem Abstand von nur 4,50 m ab.

Begründung:

Auf Grund des geringen Abstandes zwischen der geplanten Bepflanzung von 4,50 m ist eine Weiterführung des Radweges von Altfriedland in Richtung Metzdorf und Kunersdorf nicht mehr möglich. Innerhalb der Planfeststellungsunterlagen ist aufgeführt, dass der geplante Radweg einen „Lückenschluss“ zur Fahrradrouten „Tour Brandenburg“ ist. Dieser Lückenschluss ist erst gegeben, wenn der Radweg von Altfriedland, über Metzdorf nach Kunersdorf umgesetzt ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20170424/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Pflege der touristisch bedeutsamen Radwege gemäß anhängendem Muster.

Der Amtdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20170424/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 7, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20170424/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20170424/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20170424/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben B 167, Radweg Neuhardenberg-Altfriedland vom Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+021,892 in den Gemarkungen Neuhardenberg und Altfriedland in der Gemeinde Neuhardenberg im Amt Neuhardenberg und in den Gemarkungen Bliesdorf und Metzdorf in der Gemeinde Bliesdorf im Amt Barnim-Oderbruch, jeweils →

im Landkreis Märkisch-Oderland

2. Auslegung

Der Landesbetrieb für Straßenwesen (Vorhabenträger), Dezernat Planung Ost mit Sitz in Frankfurt (Oder), hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Fernstraßengesetz (FStrG), § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Neuhardenberg und Altfriedland in der Gemeinde Neuhardenberg im Amt Neuhardenberg und in den Gemarkungen Bliesdorf und Metzendorf in der Gemeinde Bliesdorf im Amt Barnim-Oderbruch, jeweils im Landkreis Märkisch-Oderland.

Die Auslegung vom 03. April 2017 – 02. Mai 2017 wird wiederholt, weil in der ursprünglichen Planunterlage die Zusammenfassung nach § 6 UVPG (Unterlage 1, Anlage 3) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 12) fehlten. Alle anderen Unterlagen sind im Vergleich zur ersten Auslegung unverändert.

Der ursprünglich ausgelegte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) und die Zusammenfassung nach § 6 UVPG (Unterlage 1, Anlage 3) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 12) liegen in der Zeit vom

06. Juni 2017 – 05. Juli 2017

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Barnim-Oderbruch, Raum 107, EG, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich der Allgemeinverständlichen Unterlage nach § 6 UVPG
- Zusammenfassung nach § 6 UVPG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchung
- Wassertechnische Untersuchung

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **19.07.2017** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder im Amt Barnim-Oderbruch, Raum 107, EG, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen **Einwendungen gegen den Plan schriftlich** oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2110-31102/0167/011 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer

Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Einwendungen aus der ersten Auslegung behalten Ihre Gültigkeit.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine

Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Wriezen, den 09.05.2017

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 27.04.2017:

Beschluss Nr: GV Ntr/20170427/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass die angezeigten Mehrkosten in Höhe von 42.000,00 € für die Elektroarbeiten bei der Maßnahme Schaffung eines generationenübergreifenden Dorfgemeinschaftshauses unter Einbeziehung der Nebengebäude am Standort Karl-Marx-Straße 43 in Neutrebbin aus den nicht veranlagten und nicht geplanten Gebühren des Gewässer- und Deichverbandes für 2016 erfolgen (Kostenträger 5520000, Sachkonto 432199). Diese stehen aus organisatorischen Gründen erst 2017 zur Verfügung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 24.04.2017:

Beschluss Nr: GV Oder/20170424/Ö9

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die als Anlage beigefügten Einwände, Hinweise und Bedenken gegenüber dem 3. Entwurf des „Teilregionalplanes Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

2. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass die Ausweisung des geplanten Windparks, lt. Anlage, in den Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufgenommen wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 4, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170424/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeinde Oderaue beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neuküstrinchen, der Gemeinde Oderaue.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170424/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neurüdnitz, der Gemeinde Oderaue.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst: →

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 26.04.2017:

Beschluss Nr: GV Prä/20170426/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben – Weiterbau eines bestehenden Rohbaus mit Wohnnutzung sowie Raum für kulturelle Zwecke – auf dem Flurstück 81 der Flur 1 der Gemarkung Harnekop (Lindenallee 5) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170426/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170426/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 26.04.2017:

Beschluss Nr: GV R-M/20170426/N13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Ende des amtlichen Teils

„Jobs to go!“ am 15. Juni in der Arbeitsagentur

Am Donnerstag, 15. Juni von 14 bis 18 Uhr bieten die Arbeitsagenturen in Frankfurt (Oder), Märkisch-Oderland sowie im Landkreis Oder-Spree wieder Arbeits- und Lehrstellen „zum Mitnehmen“ an.

Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich unverbindlich über aktuelle Ausbildungsplätze und Jobs informieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsagentur und der Jobcenter stehen für Fragen bereit und geben hilfreiche Tipps für die Bewerbung.

Auch wer nicht mehr pendeln möchte, überqualifiziert für seinen aktuellen Job oder unzufrieden mit den Rahmenbedingungen ist, sollte die Veranstaltung nutzen.

Und wer sich „arbeitsuchend“ meldet, kann auf Wunsch zukünftig kostenlos neue Jobangebote per Post nach Hause erhalten, die auf sein Bewerberprofil passen.

Am Standort Frankfurt (Oder) geben zusätzlich die IHK Ostbrandenburg sowie die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Auskunft über ihre Angebote und Dienstleistungen.

Veranstaltungsorte:

- Arbeitsagentur Frankfurt (Oder), Heinrich-von-Stephan-Str. 2, 15230 Frankfurt (Oder) – zusätzlich anwesend sind: IHK und HWK
- Arbeitsagentur Strausberg, Prötzeler Chaussee 8, Räume 301-305, 15344 Strausberg
- Arbeitsagentur Seelow, Fichtenweg 3, Räume 121-122, 15306 Seelow
- Arbeitsagentur Bad Freienwalde, Amtsstraße 1, Räume 33-37, 16259 Bad Freienwalde
- Arbeitsagentur Fürstenwalde, Eisenbahnstraße 171, Räume 210-214, 15517 Fürstenwalde
- Arbeitsagentur Eisenhüttenstadt, Karl-Marx-Straße 35c, Räume 130/131, 15890 Eisenhüttenstadt
- Arbeitsagentur Beeskow, Schützenstraße 28a, Raum 112, 15848 Beeskow

Der Aktionstag „Jobs to go!“ findet immer am dritten Donnerstag im Monat statt.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung
Großschutzgebiete,
Regionaleentwicklung
Naturpark Märkische
Schweiz

Einladung zur öffentlichen Kuratoriumssitzung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Naturparks Märkische Schweiz,

Aufgabe des Kuratoriums ist es, unter Berücksichtigung und Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen an die Landschaft, die nachhaltige Entwicklung des Naturparks zu begleiten und zu fördern. Zu den Kuratoren gehören Vertreter der Kommunen, des Landkreises, von Ministerien und verschiedener Vereine der Region

Im Namen der Kuratoren möchte ich Sie herzlich zur nächsten öffentlichen Sitzung am Donnerstag, den **29. Juni 2017 um 18:30 Uhr in den Ratssaal des Rathauses Buckow, Hauptstr. 1** einladen.

Folgende Themen werden dafür vorbereitet:

- Nachwahl zur Ergänzung des Vorstands
- Bericht zum Stand der Erhaltungszielverordnung (Vertreter MLUL) für die (FFH)-Schutzgebiete des Naturparks
- Bericht zum Stand der Freistellung der Siedlungsbereiche (Vertreter MLUL)
- Diskussion und Empfehlung zur Gründung der regionalen Arbeitsgruppe für die Managementplanung FFH-Gebiete

Im Anschluss gibt es die Möglichkeit weitere Anliegen vorzubringen.

Wir – die Kuratoren und die Naturparkverwaltung – freuen uns über Ihr Erscheinen und hoffen auf Ihr Interesse und Ihre Unterstützung zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Region.

Rückfragen und ggf. Anmeldung unter
Tel: 033433/158-40 oder 47, doris.raemke@lfu.brandenburg.de.

Sabine Pohl
(Team-Leiterin Naturpark
Märkische Schweiz)



Ausscheid der Freiwilligen Feuer- und Jugendwehren des Amtes Barnim- Oderbruch

- Wettkampftag: **Samstag, den 10.06.2017**
Wettkampfort: Sportplatz in Altreez
Beginn: 09.00 Uhr, Siegerehrung ca. 13.00 Uhr
Disziplinen: Löschangriff der Männer,
Frauen, Jugend
Einzelwettkämpfe der Männer
und Frauen
Gruppenstaffette und 80m-Bahn
der Jugend

Kommen Sie vorbei und feuern Ihre Jugend-/Feuerwehr an!
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Vorlesen – eine Fähigkeit unter Beweis stellen

Am 25.04.2017 fand an unserer Oderbruch-Oberschule der traditionelle Vorlesewettbewerb statt. Im Rahmen der Entwicklung der Lesekompetenz – eine Schlüsselqualifikation – erwarben die Schüler und Schülerinnen in allen Klassen und Kursen die Qualifikation zum Wettbewerb. Die drei Besten pro Klasse, also 24 Leser, stellten sich in der zweiten Stufe der Jury, bestehend aus Fachlehrern und der Schülersprecherin Vanessa Baldt. Gelesen wurde zuerst ein vorbereiteter Textausschnitt eines Buches, dessen Kernaussage vorgestellt werden sollte. Ebenso musste die zu lesende Textstelle in das Gesamtwerk eingeordnet werden. In dieser Runde begeisterte Lena Blume, Klasse 8/1, besonders. Ihre Textpassage aus „Gregs Tagebuch 8“ wurde durch Lenas Stimmführung, ihren Wechsel zwischen laut und leise lebendig. Sie zog die Zuhörer in den Dialog mitten hinein. Eine Vielzahl interessanter Bücher hatten die qualifizierten



Leser gewählt. Genannt seien davon nur „Eine wie Alaska“, „Flawed“, „Ach du grüne Neune“ oder „Bevor ich sterbe“. Sie wurden Inspiration zum Lesen für andere.

In der zweiten Runde lasen die Schüler und Schülerinnen jahrgangsweise aus unbekanntem Büchern. Dieses Lesen war schwieriger, da spontan richtig, situationsgerecht vorgelesen werden musste. Die Stimme blieb das einzige Element, um Inhalt, Atmosphäre, Gefühle, Gedanken und Taten zu übermitteln.

Der Jury fiel die Bewertung nicht leicht. Sie legte als Lesesieger Colin Berger 7/1, Lena Blume 8/1, Moritz Wiese 9/1 und Jenny Luthmer 10a fest. Sie und die anderen Teilnehmer und Teilnehmerinnen wurden am Ende des Schultages vor der Schülerschaft geehrt.

Wir gratulieren herzlichst und wünschen uns auch im nächsten Schuljahr eine begeistert lesende Schülerschaft.

*Sonja Woiwode, Fachbereichsleiterin „Sprache“
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

